

Statuten des Vereins „IG (Interessengemeinschaft) Autorinnen Autoren Tirol“ (Stand 2020)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „IG (Interessengemeinschaft) Autorinnen Autoren Tirol“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der Tiroler AutorInnen zu fördern und sie gegenüber ihren VertragspartnerInnen und den Behörden zu vertreten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Information der BerufskollegInnen und der Öffentlichkeit über die Belange und Interessen der AutorInnen mit ~~allen~~ Mitteln der Publizistik, also durch Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, Herausgabe Publikationen und diversen weiteren Mitteln.
 - b) Wahrnehmen der Interessen der AutorInnen durch Eingaben an Behörden und Vertretungskörperschaften sowie Anregungen zu gesetzlichen Maßnahmen sowie rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Beratung durch hierzu befugte Personen.
 - c) Kontakte mit anderen Organisationen österreichischer und ausländischer UrheberInnen, um die Vertretung der Interessen aller UrheberInnen im In- und Ausland zu koordinieren und das Ausmaß des Rechtsschutzes auf nationalem und internationalem Gebiet zu erweitern.
 - d) Förderung der Belange der AutorInnen auf regionaler Ebene in Übereinstimmung mit den Zielen der Interessengemeinschaft Österreichischer AutorInnen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Subventionen
 - b) Sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und anderen Personen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinstätigkeit nur mehr ideell beteiligen (können).
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die vom Vorstand mittels mindestens von 2/3 der Stimmen als solche ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines mit 2/3 der Stimmen gefassten Beschlusses durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, die Statuten und Beschlüsse des Vereins verletzt oder den Vereinszweck gefährdet.
- (4) Zur Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. (5) Ist dies nicht möglich, kann über den Ausschluss auch schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Gibt ein Vorstandsmitglied seine Erklärung nicht innerhalb von 14 Tagen ab, gilt sein Votum als zustimmend.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses die Generalversammlung im Wege eines schriftlichen Antrags auf Überprüfung des Ausschlussbeschlusses anzurufen.
- (8) In diesem Fall ist der Ausschluss bis zur Abhaltung der nächsten Generalversammlung ausgesetzt, doch ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen bis dahin.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Projekten des Vereines (entlang der vom Vorstand festgelegten Teilnahmebestimmungen) teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Alle ordentlichen Mitglieder, physische wie juristischen Personen, besitzen das aktive Wahlrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern zu, die physische Personen sind.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung (§9 und 10)
der Vorstand (§11 bis 13)
der RechnungsprüferInnen (§14) und
das Schiedsgericht (§15).

§9 Die Generalversammlung

- (1) Die (ordentliche) Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahrs statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Wird eine geheime Abstimmung gewünscht, so ist darüber abzustimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen Verhinderung sein StellvertreterInnen.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschluss über den Voranschlag.
- (3) Bestellung bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen und Entlastung des Vorstands.
- (4) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, einem/einer StellvertreterIn, außerdem dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn, sowie deren StellvertreterInnen. Sie alle werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung vom/von der StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten am längsten amtierenden, anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines /einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern. (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins. (7) Bestellung eines Arbeitsausschusses für die laufenden Aktivitäten des Vereins.
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident / die Präsidentin ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. In dringenden Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Generalversammlung oder dem Vorstand obliegen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die SchriftführerIn hat den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin, sofern

sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Kassier / von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle seine/ihre StellvertreterInnen.

(6) Dem Arbeitsausschuss obliegt in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die Erledigung der laufenden Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand kann neben Vorstandsmitgliedern auch ordentliche Vereinsmitglieder einladen, am Arbeitsausschuss mitzuarbeiten.

§14

Die RechnungsprüferInnen

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der

Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §11 sinngemäß.

§15

Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16

Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.